

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1505 00

Stand: 7/00

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **65538 C-R10**
LK: 5/100



Seite 1 von 8

Teilegutachten

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Kraftfahrzeugsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) Nr. 4 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH
Industriegebiet
67098 Bad Dürkheim

Vertrieb: ALUSTAR Wheels Trading GmbH
Mittelbergstraße 1
67098 Bad Dürkheim

Handelsmarke: WSL

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **65538 C- R10**
Radgröße nach Norm: 6,5J x 15 H2
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 640 kg
Zul. Abrollumfang: 1995 mm
Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung

I.2 Radanschluß

Befestigungsart:

Toyota

mit 5 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 die mitgeliefert werden (VS-Set 1251)

Audi, Skoda, VW Golf / Bora (Typ 1J), New Beetle, Seat

mit 5 Kegelbundschauben Gewinde M 14 x 1,5 , Schaftlänge 28 mm die mitgeliefert werden (VS-Set 1553)

Anzugsmoment der Radschrauben: Toyota: 100 Nm
Audi, VW, Seat, Skoda: 110 Nm

Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades: 63,34 + 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser des Rades
mit Zentrierring:

Toyota:

54,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz. ADX 2)

Audi, VW, Skoda, Seat:

57,1 + 0,1 mm mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz. ADX 5)

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

Gutachten über Sonderräder
 Prüfberichtsnr.: 55 1505 00
 Stand: 7/00
 Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
 Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C-R10
 LK: 5/100



I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

Stylingseite
 Jap. Prüfwertzeichen: JWL

Anschlußseite
 Radtyp: 65538 C
 Radgröße: 6,5 J x 15 H2
 Einpreßtiefe: ET 38
 Ausführung: R10
 Herkunftsmerkmal: Germany
 Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u. -jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Toyota, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
T 16	103-110	Toyota Celica	E 195	195/50R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,Y2
				195/55R15	
T 18	77-115		F 411	205/50R15 (K2)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V1,Y2
				205/55R15 (K2)	
	215/50R15 (K2)				
	115	Toyota Celica (mit verbreitertem Aufbau)		225/50R15 (F4,K8,K22)	
				215/50R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K2,Y2
T 18 C	115	Toyota Celica	F 683	205/50R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,Y2
				205/55R15	
				215/50R15 (K2,K7)	

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Toyota, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
T 18 F	150-153	Toyota Celica 4 WD	F 410	205/55R15 M+S 215/50R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,K2,Y2
T 20	85	Toyota Celica	G 608 bzw. e11*93/81* 0006*..	195/55R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,V1,Y2
	129			205/50R15 205/55R15 (K2) 225/50R15 (F4,K22) 205/55R15 (K2) 225/50R15 (F4,K22)	
T 23	105		e11*98/14 *0122*..	195/60R15 205/55R15 (K5,K8) 215/55R15 (K5,K7,K8) 225/50R15 (F4,K28)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,R92,V1,Y2
T 17	72-89	Toyota Carina	E 868	195/50R15 (R5) 205/50R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,Y2
T 19	54-98		G 004	195/55R15 (K2)	
T 19 U	54-98		G 172 bzw. e11*93/81* 0010*..	205/50R15 (K22) 205/55R15 (K22)	
T 19	116		G 004	185/65R15	
T 19 U	116		G 172 bzw. e11*93/81* 0010*..	195/60R15 (K2) 205/55R15 (K22)	

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Toyota, Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V 2	62-118	Toyota Camry	E 501	185/65R15	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,Y2
	62-118		E 501/1	195/60R15 205/55R15	
T 22	66-94	Toyota Avensis	e11*96/79 *0077*..	195/55R15 195/60R15 205/50R15 (K2,K7) 205/55R15 (K2,K7)	

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1J	50-110	Golf / Bora incl. Variant incl. 4 Motion	e1*96/79 *0071*.. bzw. e1*98/14 *0071*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,Y5
9C	66-110	New Beetle	e1*97/27 *0106*.. bzw. e1*98/14 *0106*..	195/65R15 (R92) 205/55R15 (K5) 205/60R15 (K5)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,F7,Y5

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1505 00

Stand: 7/00

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **65538 C-R10**
LK: 5/100



Seite 5 von 8

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Automobilove Zavody narodny Podnik in Mlada Boleslav und Vrchlabi (CSFR) bzw.
- Skoda in Mlada Boleslav, Kvasiny und Vrchlabi (CSFR)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1U	44-110	Skoda Octavia incl. Kombi	e11*95/54 *0066*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,Y5
6Y	47-74	Skoda Fabia / Felicia	e11*98/14 *0123*..	185/55R15 (K7,K8) 195/50R15 (K6,K7,K8) 205/50R15 (K26,K27,K28)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,Y5

Fahrzeughersteller:

- Sociaded Espanola de Automotives de Turismo S.A. Madrid/Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
1M	50-81	Seat Toledo / Leon	e9*97/27 *0026*.. bzw. e9*98/14 *0026*..	185/65R15 M+S (A11,R92) 185/65R15 (A11,R92)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,F7,V19,Y5
	50-92			195/65R15 (A12)	
	50-110			205/60R15 (A12) 215/60R15 (A12,K6,K7,K8) 225/55R15 (A12,F4,K8,K6)	

Fahrzeughersteller:

- Audi AG, Ingolstadt (D)
- Audi NSU Auto Union AG, Neckarsulm (D)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
8 L	66- 132	Audi A3	e1*95/54 *0042*.. bzw. e1*98/14 *0042*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A21,Y5

Auflagen und Hinweise:

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren. Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F4. Diese Rad-/Reifenkombination ist nur an der Hinterachse zulässig.

Gutachten über Sonderräder

Prüfberichtsnr.: 55 1505 00

Stand: 7/00

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C-R10
LK: 5/100



Seite 7 von 8

Auflagen und Hinweise:

- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- K1. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 1 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K5. Gegebenenfalls ist an Achse 1 durch Nacharbeit, Anpassen oder Entfernen der Radhaus-Innenkotflügel, Kunststoffeinsätze bzw. Kunststoffinnenkotflügel bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen. Ein evtl. vorhandener Spritzschutz für den Ansaugweg des Luftfilters (Motors) muß erhalten bleiben.
- K6. Gegebenenfalls ist an Achse 2 durch Nacharbeit oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K7. Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K8. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K26. An Achse 2 ist durch Nacharbeiten, Anpassen oder Entfernen der Radhausinnenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- R5. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit einer zul. Achslast größer als 924 kg (bei Tragfähigkeitindex "81") bzw. 950 kg (bei TI "82").
- R26. Bei Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten größer als 950 kg ist eine Fahrzeugbezogene Freigabe des jeweiligen Reifenherstellers erforderlich.
- R71. Für die Verwendbarkeit dieser Reifengröße in Verbindung mit der im Gutachten genannten Radgröße ist in Bezug auf die Montierbarkeit, Tragfähigkeit, Sturzwinkel und Höchstgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeugs eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- V1. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/55R15 Hinterachse: 225/50R15. Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen Die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.

Gutachten über Sonderräder
Prüfberichtsnr.: 55 1505 00
Stand: 7/00
Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C-R10
LK: 5/100



Seite 8 von 8

Auflagen und Hinweise:

- V19. Folgende Rad/Reifenkombination ist auch zulässig: Vorderachse: 205/60R15 Hinterachse: 225/55R15.
Die Unterschiede in den Abrollumfängen der verwendeten Reifen an Vorder- bzw. Hinterachse, dürfen
Die Funktionsfähigkeit von Regelsystemen wie ABS, ASR, ESP oder Allradtauglichkeit nicht einschränken.
- X27. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifenkombination durch Ab-
schleifen, Ausschneiden oder Ausstellen der Heckschürze sowie Anpassen der Radhausinnenverklei-
dung am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- Y2. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 2) Innendurchmesser: 54,1 mm
- Y5. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADX 5) Innendurchmesser: 57,1 mm

I.5 Spurverbreiterung kleiner 2 %

II. Dauerfestigkeitsprüfung Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die o. g. Sonderräder wurden gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" geprüft.

An den aufgeführten Fahrzeugen wurden Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 Anhang I durchgeführt.

IV. Schlußbescheinigung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o. g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 8 und ist nur als Einheit gültig.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lamsheim des TÜV Pfalz akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.:KBA-P 00008-95

Lamsheim, den 10. Juli 2000


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger



Gutachten über Sonderräder

Prüfberichts-nr.: 55 1505 00

Stand: 10/01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **65538 C-R10**
LK: 5/100



Seite 1 von 1

NACHTRAG I

zu Prüfbericht-Nr. 55 1505 00 des TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH.

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp und Ausf.: **65538 C- R10**
Radgröße nach Norm: 6,5J x 15 H2
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 640 kg
Zul. Abrollumfang: 1995 mm
Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
9N	40-74	Polo	e1*98/14 *0174*..	185/55R15 (T81,T82) 195/50R15 (T81,T82) 195/55R15 (R12) 205/50R15 (K6)	A3,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A21,R92,Y5

Die Auflagen und Hinweise werden wie folgt ergänzt:

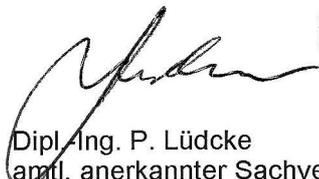
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
T81. Reifen (LI 81) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 924 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
T82. Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Dieser Nachtrag umfaßt Blatt 1 und ist nur gültig zusammen mit dem Prüfbericht Nr. 55 1505 00 des TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH. Die Angaben, Auflagen und Hinweise gelten unverändert.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu § 19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle Lambsheim des TÜV Pfalz akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter DAR-Registrier-Nr.:KBA-P 00008-95

Lambsheim, den 22. Oktober 2001


Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger

